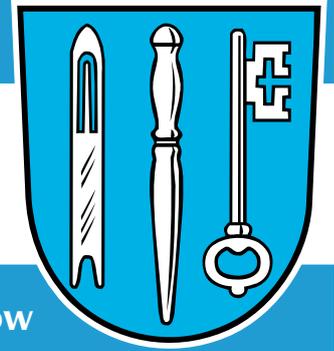


Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Jahrgang 22; Nummer 02/2016

Ketzin/Havel, den 11. März 2016

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 2
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland am 10. April 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 24. April 2016..... 3

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland
am 10. April 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland für die

Gemeinde/Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Ketzin/Havel** wird in der Zeit vom **21. März bis 24. März 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. März bis 24. März 2016, spätestens am 24. März 2016 bis 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde im Bürgerbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland bis spätestens zum **20. März 2016** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes (Landkreis Havelland) oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland erhält auf Antrag
 - 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum 26. März 2016) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 25. März 2016) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 10. April 2016, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).
 - 5.2 **Wahlscheine** für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 8. April 2016, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (10. April 2016) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis 15 Uhr am Wahltag (10. April 2016) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte

Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Wahl der Landrätin/des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis

18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, ist für die **Stichwahl** von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Ketzin/Havel, den 02.03.2016

Die Wahlbehörde

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland am 10. April 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 24. April 2016

1. Am Sonntag, dem **10. April 2016**, findet die **Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 24. April 2016 statt. Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Ketzin/Havel ist in **9** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 0001: Ketzin/Havel

Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel,
Am Mühlenweg 16, 14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0002: Ketzin/Havel

Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel,
Am Mühlenweg 16, 14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0003: Ketzin/Havel

Wahlraum: Oberschule „Theodor Fontane“
Ketzin/Havel
A.-Diesterweg-Str. 1
14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0004: Ketzin/Havel

Wahlraum: Oberschule „Theodor Fontane“
Ketzin/Havel
A.-Diesterweg-Str. 1
14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0005: Ketzin/Havel

Wahlraum: Kita „Havelfruchtchen“ Ketzin/Havel
Parkring 8, 14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0006: Ketzin/Havel OT Etzin

Wahlraum: Feuerwehr, An der Sandschelle 1
14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0007: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum
Potsdamer Allee 37 b
14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0008: Ketzin/Havel OT Tremmen

Wahlraum: Gemeindezentrum, Schulstraße 16
14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0009: Ketzin/Havel OT Zachow

Wahlraum: Kulturhaus
Gutenpaarener Dorfstraße 1g
14669 Ketzin/Havel.

Das barrierefreie Wahllokal wird im Ortsteil Falkenrehde, Potsdamer Allee 37b, im Dorfgemeinschaftshaus eingerichtet.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens am 20.03.2016 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 16.30 Uhr im Bürgersaal des Stadthauses, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird der wahlberechtigten Person wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte wahlberechtigte Personen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler

erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08. Februar 2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

6. Für die Wahl gilt:

Jeder Wähler kann für seine Wahl **eine Stimme** vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 24. April 2016, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

11. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt, unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel geschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand.

12. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl am 10. April 2016 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl am 24. April 2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.
Personen, die erst für die Stichwahl am 24. April 2016 wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein. Einer wahlberechtigten Person, die für die Stichwahl einen Wahlschein erhält, werden mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag ausgehändigt.
13. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ketzin/Havel, 02. März 2016

Die Wahlbehörde

gez. Bernd Lück
Bürgermeister